

1985 (BVV 3) bereits zwei Formen anerkannt: die Vorsorgevereinbarung mit einer Bankstiftung und die Vorsorgeversicherung mit einer Versicherungseinrichtung. Eine weitere Form der anerkannten Selbstvorsorge (Wohneigentumsförderung) ist in Vorbereitung. Der Bundesrat erachtet die gebundene Selbstvorsorge deshalb als die für die Kulturschaffenden am besten geeignete Vorsorgeform, weil sie sich durch eine im Verhältnis zur zweiten Säule relativ grosse Flexibilität auszeichnet. Diese Flexibilität besteht einmal in der Möglichkeit der vorzeitigen Mobilisierung der einbezahlten Gelder, so im Falle der Aufnahme einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit des Versicherten (wenn z. B. der Bildhauer zur Malergilde wechselt).

Ferner kann der Rhythmus der Beitragszahlungen in der gebundenen Selbstvorsorge frei bestimmt werden. Die Vorsorge kann somit individueller auf die konkrete finanzielle Situation der betreffenden Person zugeschnitten werden. Im Gegensatz zur zweiten Säule besteht in der dritten Säule die freie Kombinierbarkeit zwischen den Vorsorgebereichen Alter, Hinterlassenschaft und Invalidität. Schliesslich können die Mittel der gebundenen Selbstvorsorge unter Umständen auch auf einen Vorsorgeträger der zweiten Säule übertragen werden, nicht aber umgekehrt.

Die Situation der Kulturschaffenden bezüglich der AHV-Vorsorge wurde neulich auf Verwaltungsstufe mit betroffenen Kreisen eingehend besprochen. Dabei musste darauf hingewiesen werden, dass der Bund zurzeit keine Rechtsgrundlage hat, um entweder eine eigene Vorsorgeeinrichtung für die Kulturschaffenden zu errichten oder permanent Beiträge für ihre AHV-Vorsorge zu erbringen. Ob der Bund allenfalls zusammen mit anderen Gemeinwesen und eventuell privaten Organisationen eine Starthilfe für die Vorsorge der Kulturschaffenden gewährt, bedarf der eingehenden Abklärung.

Der Bundesrat wird im Rahmen der nächsten Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge prüfen, ob und wie der besonderen Situation der Kulturschaffenden und anderer, in vergleichbarer wirtschaftlicher Situation lebender Berufsgruppen im Bereich der AHV-Vorsorge Rechnung getragen werden kann. In diesem Sinn ist er bereit, den vorliegenden Vorstoss in der Form eines Postulats entgegenzunehmen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Diskussion verschoben – Discussion renvoyée

86.915

Motion Neukomm

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Prévoyance professionnelle et encouragement à l'accession à la propriété de logements

Wortlaut der Motion vom 6. Oktober 1986

Der Bundesrat wird ersucht, den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag zu unterbreiten, wie Artikel 331c des Schweizerischen Obligationenrechts und Artikel 30 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Sinne der Förderung des Wohneigentums für den Eigenbedarf geändert werden können.

Texte de la motion du 6 octobre 1986

Le Conseil fédéral est chargé de présenter aux Chambres des propositions et un rapport visant à modifier l'article 331c du code des obligations et l'article 30 de la loi sur la prévoyance professionnelle (LPP) de façon à encourager l'accession à la propriété de logements destinés aux besoins propres des personnes qui les acquièrent.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Birscher, Borel, Clivaz, Eggenberg-Thun, Fankhauser, Fehr, Friedli, Hubacher, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Meyer-Bern, Pitteloud, Rechsteiner, Reimann, Renschler, Robbiani, Ruffy, Stamm Walter, Uchtenhagen, Vannay, Wagner, Weber-Arbon, Zehnder (25)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Bestimmungen des BVG über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Altersvorsorge befriedigen bekanntlich in der praktischen Anwendung nicht. Die jüngeren Versicherten, die den Erwerb von Wohneigentum für sich und ihre Familie beabsichtigen, erhalten aufgrund der Artikel 37 Absatz 4 bzw. Artikel 40 BVG keine bzw. keine sehr wirksame Hilfe. Einerseits kommt die Kapitalabfindung gemäss Artikel 37 Absatz 4 BVG nur für die älteren, vor der Pensionierung stehenden Arbeitnehmer zum Tragen und andererseits sind die rechtlichen und wirtschaftlichen Probleme im Zusammenhang mit der Verpfändung der künftigen Altersleistungen nach Artikel 40 BVG dermassen gross, dass dieses Instrument keine praktische Bedeutung erhalten dürfte.

Aus diesem Grund erscheint es sachgerecht, die Möglichkeit der Barauszahlung auch für die Wohneigentumsförderung als Vorsorgeform einzusetzen. Ein Teil des geäußerten Kapitals des Versicherten soll für den Erwerb von Wohneigentum oder für die Amortisation darauf lastender Hypothekendarlehen eingesetzt werden können. Die Vorsorge in Form von Wohneigentum ist eine gute und sichere Vorsorge. Sie ist insbesondere inflationsresistenter als die später allenfalls einmal auszurichtenden Geldleistungen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 15. Dezember 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 15 décembre 1986

Das Anliegen des Motionärs ist dem Bundesrat bekannt und wird zur Zeit im Rahmen der Beratungen der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge beurteilt. Es besteht eine von der erwähnten Kommission beauftragte Arbeitsgruppe, die diesem Problem volle Aufmerksamkeit widmet und der Kommission demnächst einen diesbezüglichen Bericht unterbreiten wird. Aufgrund dieser Umstände beantragt der Bundesrat die Umwandlung der Motion in ein Postulat.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

86.132

Motion Stamm Walter

AHV-Rententaler

Age ouvrant le droit à l'AVS

Wortlaut der Motion vom 11. Dezember 1986

Der Bundesrat wird gebeten, im Rahmen der 10. AHV-Revision das Rententaler für Berufstätige mit schwerer körperli-

Motion Neukomm Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Motion Neukomm Prévoyance professionnelle et encouragement à l'accession à la propriété de logements

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.915
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	494-494
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 230

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.